

STELLUNGNAHME

# Stellungnahme

des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft  
Lobbyregister-Nr. R000774

zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (StoFöG) vom 10. September 2025

## Inhalt

<b>Art. 27 StoFöG, Änderungen im InvStG zur Förderung von Fonds- Investitionen in Erneuerbare Energien und Infrastruktur.....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 34 Nr. 3 StoFöG, Wegfall des Millionenkreditmeldebewesens .....</b>	<b>4</b>
<b>Art. 40 StoFöG, Änderung des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes .....</b>	<b>5</b>
<b>Art. 48 StoFöG, Änderungen im KAGB zur Förderung von Fonds- Investitionen in Erneuerbare Energien und Infrastruktur.....</b>	<b>5</b>
Art. 48 Nr. 3 a StoFöG, Erweiterung der Anlagemöglichkeiten .....	5
Art. 48 Nr. 3 a StoFöG, Klarstellung Bewirtschaftung.....	6
Art. 48 Nr. 3 d StoFöG, Klarstellung zulässige Tätigkeit .....	6
<b>Art. 51 StoFöG, Änderungen des Geldwäschegesetzes.....</b>	<b>6</b>



**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**  
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin

Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000

Lobbyregister-Nr. R000774

**Ansprechpartner**  
Abteilung Kapitalanlagen

**E-Mail**  
Kapitalanlagen@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel  
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55  
[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

Art. 51 Nr. 2 StoFöG, Anpassung der Dokumentationsanforderungen an die Fälle, in denen Legitimationsdokumente nur den ausstellenden Staat ausweisen	6
Art. 51 Nr. 3 StoFöG, Überprüfung der Identität von minderjährigen Personen	6
Art. 51 Nr. 4 StoFöG, Einsichtnahme in das Transparenzregister nur bei berechtigtem Interesse	6
Art. 51 Nr. 5 StoFöG, Schaffung eine Rechtsgrundlage für die elektronische Erhebung von Daten und Informationen durch die BaFin	7
Art. 51 Nr. 6 StoFöG, Pflicht zur regelmäßigen Datenübermittlung an die BaFin zum Zwecke der risikobasierten Aufsicht	7
<b>Art. 52 StoFöG, Änderungen im VAG zur Verschlankung der aufsichtsrechtlichen Prozesse bei der BaFin</b>	<b>8</b>
Art. 52 Nr. 3 StoFöG, Wegfall der Anzeigepflichten zum Erwerb von Beteiligungen und Anlagen bei verbundenen Unternehmen nach § 47 Nr. 11-13 VAG	8
Art. 52 Nr. 2, 4 u. 9 StoFöG, Abschaffung Vorlagepflicht AVB	8
Art. 52 Nr. 5 StoFöG, Streichung Mitteilung / Vorlagepflicht	8
Art. 52 Nr. 8 StoFöG, Wegfall des Inhaberkontrollverfahrens bei Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an einer Versicherungsholding	8
Ergänzung in Art. 52 StoFöG – Aufnahme einer Änderung von § 129 Abs. 3 VAG, damit ein Treuhänder einer Verfügung nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch zustimmen kann	9
<b>Art. 32, 49, 53, 54, 55 u. a. StoFöG, Änderung diverser nationaler Gesetze wegen ESAP</b>	<b>9</b>
<b>Sinnvolle Ergänzungen des StoFöG im Bereich EE und Infrastruktur</b>	<b>10</b>
Wirtschaftlichkeitsuntersuchung – Einführung der Vorgabe zum Abgleich von öffentlicher und privater Beschaffungsvariante unter Berücksichtigung des Lebenszyklusansatzes und Zeitfaktors	10
Weiterentwicklung des Einsatzes von Förder- und Garantieinstrumenten für nachhaltige (Netz-)Infrastrukturen mit technologischen oder wirtschaftlichen Risiken	11

## Einleitung

Die deutschen Versicherer teilen die Einschätzung der Bundesregierung, dass die deutsche Wirtschaft vor strukturellen Herausforderungen steht und unterstützen die mit dem Standortfördergesetzes (StoFöG) verfolgten Ziele, den Finanzplatz Deutschland zu stärken und Wachstumspotential durch Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für Unternehmen und den Abbau von Investitionshemmissen zu setzen. Der Gesetzentwurf hat für Versicherer große Bedeutung, da diese mit 1,9 Billionen Euro Kapitalanlagen die größte institutionelle Investorengruppe in Deutschland sind.

Wir begrüßen insbesondere die Vorschläge zur Verschlankung der aufsichtsrechtlichen Prozesse bei der BaFin und zur Förderung der Investitionen von Investmentfonds in Erneuerbare Energien. Ergänzend zu den im StoFöG enthaltenen Änderungen im Versicherungsaufsichtsgesetz schlagen wir zusätzlich eine sinnvolle Ergänzung von § 129 Abs. 3 VAG zur Umsetzung der fortschreitenden Digitalisierung vor.

Zusätzlich zu der Vielzahl an sinnvollen Einzelmaßnahmen regen wir an, das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel weiter zu denken: d. h. private Investitionen insbesondere im Bereich Infrastruktur anzukurbeln und hierfür wachstumsfördernde Rahmenbedingungen zu schaffen. Ein starkes Signal wäre es, das 500 Mrd. Euro Infrastruktursondervermögen - wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart - durch Einbindung privaten Kapitals zu hebeln und insoweit dessen wachstumsfördernde Wirkung deutlich zu verstärken.

Im Folgenden sind die Positionen und **weitere Detailinformationen** zu den vorgeschlagenen StoFöG-Gesetzesänderungen im Interesse der Übersichtlichkeit in der **Reihenfolge des Artikelgesetzes** erläutert:

### Art. 27 StoFöG, Änderungen im InvStG zur Förderung von Fonds-Investitionen in Erneuerbare Energien und Infrastruktur

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds steuerlich die Möglichkeit erhalten sollen, in größerem Umfang in Erneuerbare Energien und Infrastruktur zu investieren. Damit können Defizite bei der Modernisierung und Transformation der deutschen Wirtschaft, wie sie im Koalitionsvertrag festgestellt wurden, leichter und schneller abgebaut werden. Für alle Beteiligten wird durch die jetzt geplanten Regelungen die Rechtssicherheit gestärkt, dass entsprechende Investitionen auch steuerlich funktionieren. Positiv zu bewerten sind insbesondere die **Erweiterung der Investitionsmöglichkeiten** von Spezial-Investmentfonds im neugefassten § 26 Nr. 4 h InvStG (in Artikel 27 Nr. 8 Buchst. a Doppelbuchst. bb), die **Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten** für Spezial-Investmentfonds an Kapital-

gesellschaften mit mehr als 10 % im geplanten § 26 Nr. 6 InvStG (in Artikel 27 Nr. 8 Buchst. b des Referentenentwurfes) sowie die Aufgabe der für Spezial-Investmentfonds geltenden, Anfang vergangenen Jahres durch das Wachstumschancengesetz auf 20 % erhöhten, **Einnahme-Grenze** für gebäudenahe Photovoltaik und Ladestrom in § 26 Nr. 7a Satz 2 InvStG (in Artikel 27 Nr. 8 Buchst. c des Referentenentwurfs).

Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass die Attraktivität der geplanten Erleichterungen dadurch wieder vermindert wird, dass gewerbliche **Gewinne aus Beteiligungen an Personengesellschaften** künftig in jedem Fall auf Fondsebene der Körperschaftsteuer unterworfen werden sollen.

Hinweisen möchten wir zudem auf eine Ungereimtheit im Zusammenhang mit gewerblich geprägten bzw. infizierten Personengesellschaften. Fraglich ist, ob es tatsächlich gewollt ist, dass die Behandlung von Investmenterträgen als Vermögensverwaltung nur für unmittelbar gehaltene gewerblich geprägte bzw. infizierte Personengesellschaften ermöglicht werden soll.

Bei Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft soll nach dem Entwurf stets eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vorliegen, § 6 Abs. 5 letzter Satz InvStG-E. Für den Fall einer gewerblich geprägten oder infizierten Personengesellschaft (§ 15 Abs. 3 EStG) wird allerdings der Nachweis zugelassen, dass Einkünfte aus Vermögensverwaltung stammen. Insoweit läge dann keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vor. Der Wortlaut des § 6 Abs. 5a Nr. 3 InvStG-E erweckt nun allerdings den Eindruck, dass dieser Gegenbeweis nur bei Personengesellschaftsbeteiligungen möglich ist, die der Investmentfonds unmittelbar hält. Mittelbare Beteiligungen wären dann hiervon ausgeschlossen. Es ist aber kein Grund dafür ersichtlich, warum nicht in einer doppelstöckigen Personengesellschaftsstruktur auch auf unterer Ebene vermögensverwaltende Tätigkeiten als solche behandelt werden dürfen. Es bietet sich daher eine Klarstellung – ggf. auch nur in der Gesetzesbegründung – an, dass der Gegenbeweis auch für eine einer Personengesellschaft nachgelagerten Personengesellschaft gilt.

### **Art. 34 Nr. 3 StoFöG, Wegfall des Millionenkreditmeldewesens**

Wir begrüßen die Einstellung des Millionenkreditmeldewesens zum 30. Dezember 2026 und die Streichung der Rechtsgrundlage für die Erhebung der Millionenkreditdaten in § 14 KWG. Die für aufsichtsrechtliche Zwecke relevanten Informationen stehen durch andere Meldesysteme zur Verfügung.

Aufgrund der umfassenden Berichts- und Meldepflichten der Versicherer unter Solvency II besteht bereits umfassende Transparenz gegenüber der Versicherungsaufsicht zu den Kapitalanlagen der Versicherer. Kapitalanlagen werden nicht nur im Rahmen des Meldewesens in der Säule 3 von Solvency II granular berichtet,

zusätzlich müssen weitere umfangreiche Meldungen zur Überwachung des Sicherungsvermögens an die BaFin berichtet werden.

### **Art. 40 StoFöG, Änderung des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes**

Verantwortlich für die in § 25 FKAG geregelten organisatorischen Pflichten ist das übergeordnete Unternehmen des Finanzkonglomerats. Das gilt auch für die Veröffentlichung der Beschreibung der rechtlichen Struktur sowie der Governance- und Organisationsstruktur des Finanzkonglomerats (§ 25 Abs. 4 FKAG). Dementsprechend sollte in dem angefügten Absatz 5 klargestellt werden, dass die Weiterleitung der an die ESAP-Plattform zu meldenden Informationen an die BaFin (nur) durch das übergeordnete Unternehmen zu erfolgen hat.

### **Art. 48 StoFöG, Änderungen im KAGB zur Förderung von Fonds-Investitionen in Erneuerbare Energien und Infrastruktur**

Die Vorschläge zur Verbesserung der investmentrechtlichen Rahmenbedingungen für mehr Fondsinvestments in zukunftsweisende Bereiche, wie Erneuerbare Energien, Infrastruktur und Venture Capital, sind aus Sicht der Versicherungswirtschaft, als die größten institutionellen Fonds-Investoren, zu begrüßen. Die Vorschläge greifen gezielt bestehende Schwachstellen im geltenden Recht auf und sehen zudem wichtige Klarstellungen vor, die geeignet erscheinen, bestehende Hemmnisse für Investitionen in den Bereichen zu beseitigen. Positiv ist, dass hierbei ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden soll und neben aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im KAGB flankierende steuerliche Anpassungen beabsichtigt sind. Gleichzeitig bleibt abzuwarten, ob die vorgesehenen Maßnahmen ausreichend sein werden, um die politisch gewünschten Ziele für die Transformation zu erreichen.

### **Art. 48 Nr. 3 a StoFöG, Erweiterung der Anlagentmöglichkeiten**

Die Neuregelung in § 231 Nr. 8 KAGB-E, wonach offene Immobilienfonds bis zu 15 % ihres Vermögens in Infrastruktur-Projektgesellschaften investieren dürfen, wenn diese nur Anlagen zur Bewirtschaftung von Erneuerbaren Energien nach § 1 Abs. 19 Nr. 6 a KAGB-E errichten, erwerben oder halten, berücksichtigt die Bedürfnisse in der Praxis und ist deshalb zu begrüßen. Diese Erweiterung des Katalogs der erwerbbaren Vermögensgegenstände erweitert die Anlagentmöglichkeiten von Immobilienfonds in Bezug auf Anlagen, die in keinem unmittelbaren baulichen Zusammenhang zu einem Gebäude stehen. Damit wird eine Lösung insbesondere für die Fälle gefunden, in denen Projektgesellschaften entsprechende Grundstücke nicht kaufen, sondern pachten.

### **Art. 48 Nr. 3 a StoFöG, Klarstellung Bewirtschaftung**

Die geplante Klarstellung, dass der Betrieb von PV-Aufdachanlagen als Bewirtschaftungsgegenstand der Immobilien betrachtet wird, auch wenn sie nicht oder nicht ausschließlich zur Bewirtschaftung der Immobilie dienen, ist im Sinne klarer Rahmenbedingungen und der Förderung nachhaltiger Investitionen zu begrüßen. Durch die zunehmende Nutzung von Dachflächen für die Energiegewinnung, die teils – etwa bei gewerblichen Neubauten – sogar verpflichtend vorgesehen ist, bestünde sonst die Gefahr, dass gerade sehr nachhaltig ausgerichtete Gebäude mit großen leistungsstarken PV-Aufdachanlagen nicht mehr für den Erwerb von Immobilienfonds geeignet wären, was den politischen Zielen zur Energiewende zuwiderliefe.

### **Art. 48 Nr. 3 d StoFöG, Klarstellung zulässige Tätigkeit**

Die Klarstellung im neuen § 231 Abs. 6 KAGB-E, wonach der Betrieb von Aufdachanlagen und Ladeinfrastruktur eine zulässige Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Immobilienfonds darstellt, was auch den Verkauf des Stroms einschließt, ist aus Gründen der Rechtssicherheit ebenfalls sehr zu begrüßen.

## **Art. 51 StoFöG, Änderungen des Geldwäschegesetzes**

### **Art. 51 Nr. 2 StoFöG, Anpassung der Dokumentationsanforderungen an die Fälle, in denen Legitimationsdokumente nur den ausstellenden Staat ausweisen**

Mit der Anpassung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass manche zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokumente nicht – wie in § 8 Abs. 2 S.1 GwG in der aktuell geltenden Fassung gefordert – die ausstellende Behörde, sondern nur den ausstellenden Staat erkennen lassen. Das ist zu begrüßen.

### **Art. 51 Nr. 3 StoFöG, Überprüfung der Identität von minderjährigen Personen**

Die vorgeschlagene Neufassung von § 12 Abs. 1 Nr. 5 GwG-E legt die Voraussetzungen fest, unter denen der elektronische oder postalische Versand einer Kopie der Geburtsurkunde einer minderjährigen Person zur Überprüfung der Identität ausreicht. Diese sind nach erster Einschätzung nachzuvollziehen.

### **Art. 51 Nr. 4 StoFöG, Einsichtnahme in das Transparenzregister nur bei berechtigtem Interesse**

Infolge eines EuGH-Urteils aus dem Jahr 2022 können Mitglieder der Öffentlichkeit nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in das Transparenzregister nehmen. Die in der EU-Geldwäscherrichtlinie bereits nachvollzogene Änderung wird in § 23 GwG nunmehr auch im nationalen Recht umgesetzt. Das ist zu

begrüßen.

**Art. 51 Nr. 5 StoFöG, Schaffung einer Rechtsgrundlage für die elektronische Erhebung von Daten und Informationen durch die BaFin**

Mit § 51 Abs. 11 GwG-E wird die BaFin ermächtigt, per Allgemeinverfügung festzulegen, welche Informationen und Unterlagen, die von den Verpflichteten der jeweiligen Aufsichtsbehörde mitzuteilen oder vorzulegen sind, elektronisch einge-reicht werden müssen und welches elektronische Kommunikationsverfahren für diese Einreichung zu nutzen ist. Diese Ermächtigung kann auch auf eine Rechts-verordnung gestützt werden (§ 51 Abs. 12 GwG-E). Die Zielsetzung der bereits in der letzten Legislaturperiode im Rahmen des Entwurfs eines Finanzkriminalitäts-bekämpfungsgesetzes (FKBG-E) eingebrachten Ermächtigung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es sollte bei der Festlegung des Kommunikationsverfahrens und der entsprechenden Nutzungsbedingungen aber darauf geachtet werden, dass gängige elektronische Schnittstellen und Dateiformate genutzt werden können, um eine praxisnahe und möglichst einfache Umsetzung auch im Versiche-rungswesen zu ermöglichen. Insbesondere die Unterschiede zur Kreditwirtschaft und deren Datenhaushalten sollten hierbei berücksichtigt werden. Daneben ist wichtig, dass den Verpflichteten beim Übergang auf die elektrische Kommunikation ausreichend Zeit für die erforderliche Umstellung der Prozesse und die erforderli-che Aufbereitung der Daten eingeräumt wird.

**Art. 51 Nr. 6 StoFöG, Pflicht zur regelmäßigen Datenübermittlung an die BaFin zum Zwecke der risikobasierten Aufsicht**

Mit § 52 Abs. 7 GwG-E wird eine Pflicht zur regelmäßigen Datenübermittlung an die BaFin zum Zwecke der risikobasierten Aufsicht geschaffen. Der Umfang der Daten und der Zeitpunkt der Datenlieferung soll durch die BaFin per Allgemeinver-fügung bestimmt werden können. Der Verband sieht diese ebenfalls an das FKBG-E angelehnte Ermächtigung unverändert kritisch. Der pauschale Verweis auf die risikobasierte Aufsicht ist für einen Eingriff dieser Tragweite unzureichend. Soweit in der Begründung auf die Befolgung der Leitlinien der EBA verwiesen wird, ist dem entgegenzuhalten, dass Leitlinien nicht bindend und überdies an die Auf-sichtsbehörden gerichtet sind. Der Verweis auf Art. 40 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 ist dagegen eher nachzuvollziehen. Diese Vorschrift ist nach Art. 78 Abs. 1 aber bis zum 10. Juli 2027 umzusetzen. Die Notwendigkeit einer vorzeitigen Umsetzung mit diesem Gesetz wird nicht schlüssig dargelegt.

Was die Anforderungen und den Zeitbedarf für die Datenübermittlung betrifft, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Art. 5 Nr. 5 StoFöG (§ 51 Abs. 11 GwGE) verwiesen.

## **Art. 52 StoFöG, Änderungen im VAG zur Verschlankung der aufsichtsrechtlichen Prozesse bei der BaFin**

### **Art. 52 Nr. 3 StoFöG, Wegfall der Anzeigepflichten zum Erwerb von Beteiligungen und Anlagen bei verbundenen Unternehmen nach § 47 Nr. 11-13 VAG**

Die Versicherer begrüßen die Streichung der Anzeigepflichten bei Beteiligungen und verbundenen Unternehmen, die zu einer Entlastung der Unternehmen führt. Die BaFin erhält diese Informationen auch über andere Berichtswege, sodass eine Aufrechterhaltung in der Vergangenheit eine Doppelmeldung bedeutet hat. Es ist sehr positiv, dass es hier zu einer Streichung kommt.

### **Art. 52 Nr. 2, 4 u. 9 StoFöG, Abschaffung Vorlagepflicht AVB**

Wir begrüßen die Abschaffung der Vorlagepflicht der **allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für Pflichtversicherungen** in der Schaden- und Unfallversicherung. Bei der Antragstellung auf Erteilung einer Geschäftserlaubnis müssen die AVB für Pflichtversicherungen nicht mehr eingereicht werden (Art. 52 Nr. 2 StoFöG). Konsequenterweise müssen auch Änderungen der AVB zukünftig nicht mehr der BaFin angezeigt werden. Für Niederlassungen eines EU-Versicherers ergibt sich der Wegfall der Pflicht zur Einreichung der AVB für Pflichtversicherungen aus Art. 52 Nr. 4 StoFöG. Der Aufwand, der bisher für alle Beteiligten mit der Vorlagepflicht verbunden ist, ist nicht unerheblich und zudem nicht erforderlich, denn es reicht aus, dass die Aufsichtsbehörde im Einzelfall die Versicherungsbedingungen vom Versicherer anfordern kann. Insofern begrüßen wir auch den Wegfall der entsprechenden Strafvorschrift (Art. 52 Nr. 9 StoFöG).

### **Art. 52 Nr. 5 StoFöG, Streichung Mitteilung / Vorlagepflicht**

Es wird begrüßt, dass für die Berechnung der Deckungsrückstellung von Renten in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrt-Unfallversicherung sowie der Allgemeinen Unfallversicherung ohne Rückgewähr der Prämie bestimmte Berichte bzw. Vorschläge des verantwortlichen Aktuars nicht mehr der BaFin vorgelegt bzw. mitgeteilt werden müssen (Art. 52 Nr. 5 StoFöG). Dies ist sachgerecht und reduziert den Verwaltungsaufwand.

### **Art. 52 Nr. 8 StoFöG, Wegfall des Inhaberkontrollverfahrens bei Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an einer Versicherungsholding**

Wir begrüßen den Wegfall des Inhaberkontrollverfahrens, wodurch Versicherer entlastet werden. Die Aufsicht erhält die nötigen Informationen über andere Berichtswege.

## **Ergänzung in Art. 52 StoFöG – Aufnahme einer Änderung von § 129 Abs. 3 VAG, damit ein Treuhänder einer Verfügung nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch zustimmen kann**

Mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung und konsistent zur Änderung des § 129 Absatz 4 VAG im Regierungsentwurf zum Betriebsrentenstärkungsgesetz II vom Juli 2025 regen wir an, den § 129 Absatz 3 VAG wie folgt zu ändern:

*„Der Treuhänder kann einer Verfügung nur schriftlich oder elektronisch zustimmen; soll ein Gegenstand im Vermögensverzeichnis gelöscht werden, so genügt es, dass der Treuhänder neben oder unter den Löschungsvermerk seinen Namen schreibt oder diesen mit seiner einfachen elektronischen Signatur versieht.“*

### **Begründung:**

Der Treuhänder sollte mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung die Möglichkeit haben, einer Verfügung nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch zuzustimmen. Dies sollte mittels einer einfachen elektronischen Signatur möglich sein. Denn mit Änderung des § 126 Abs. 2 VAG haben die Unternehmen die Möglichkeit, das Vermögensverzeichnis der BaFin elektronisch ohne qualifizierte elektronische Signatur an die Aufsicht zu übermitteln. Darauf wird im Merkblatt der BaFin zur elektronischen Einreichung des Sicherungsvermögensverzeichnisses hingewiesen. Aufgrund dieses Umstandes und wegen der erheblichen Kosten, die mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift (7,50 EUR pro Unterschrift, die der Anfordernde zahlt) verbunden sind, sollte auch beim Treuhänder auf eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieterakkreditierung verzichtet und eine einfache elektronische Signatur als ausreichend erachtet werden.

## **Art. 32, 49, 53, 54, 55 u. a. StoFöG, Änderung diverser nationaler Gesetze wegen ESAP**

Die Einrichtung des European Single Access Point (ESAP) ist aus Investorensicht ein wichtiges europäisches Projekt, kommt jedoch leider mit dem Inkrafttreten der Regelungen zwischen 2026 und 2030 sehr spät.

Es wird begrüßt, dass mit der Aufgabe der ESAP-Sammelstelle das Unternehmensregister und die BaFin betraut werden. Da viele zu veröffentlichte Informationen bereits jetzt schon an diese beiden Institutionen übermittelt werden, können die bestehenden Meldewege und Infrastrukturen weitestgehend genutzt werden. Bei der Anpassung der nationalen Gesetze an den ESAP sollte der Umsetzungsaufwand für die Unternehmen möglichst gering gehalten werden.

Allerdings bestehen im Referentenentwurf Unklarheiten bezüglich des zeitlichen Zusammenhangs der Datenübermittlung bei Art. 54 Nr. 2a StoFöG zur Anpassung von § 40 Abs. 1 Satz 4 VAG. In § 40 Abs. 1 Satz 4 VAG-neu heißt es, der Bericht

sei „gleichzeitig“ mit seiner Veröffentlichung an die Aufsichtsbehörde zu übersenden. Diese Formulierung ist eine 1:1-Umsetzung der Vorgabe aus Artikel 304b Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2009/138. Die abweichende Formulierung zur aktuellen Regelung, wonach der Bericht der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Veröffentlichung zu übermitteln ist, wirft die Frage auf, ob mit „gleichzeitig“ eine strengere Anforderung im Sinne einer technischen Parallelität von Veröffentlichung und Übermittlung gemeint ist oder ob eine unverzügliche Übermittlung unmittelbar nach der Veröffentlichung ausreicht. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und unnötigem Verwaltungsaufwand sollte daher klargestellt werden, wie der Begriff „gleichzeitig“ konkret auszulegen ist.

### **Sinnvolle Ergänzungen des StoFöG im Bereich EE und Infrastruktur**

Die deutschen Versicherer unterstützen uneingeschränkt das in der Gesetzesbegründung (S. 108 StoFöG) genannte Ziel, „... **Kapitalmittel in stärkerem Umfang für Investitionen in Infrastruktur und Erneuerbare Energien nutzbar zu machen ...**“ und „**sowohl öffentliche als auch private Mittel für dringend notwendige Projekte zu mobilisieren**“.

Über die im StoFöG bereits enthaltenen Vorschläge zur Ausweitung der Investitionsmöglichkeiten für Fonds in Erneuerbare Energien und Infrastruktur hinaus, sollten insoweit zwei weitere wichtige Maßnahmen angestoßen werden, die langfristige private Finanzierungsmodelle für Infrastruktur ermöglichen, ohne unmittelbare fiskalische Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu haben.

### **Wirtschaftlichkeitsuntersuchung – Einführung der Vorgabe zum Abgleich von öffentlicher und privater Beschaffungsvariante unter Berücksichtigung des Lebenszyklusansatzes und Zeitfaktors**

Es sollte § 7 Bundeshaushaltsoordnung (BHO) angepasst bzw. eine grundsätzliche gesetzliche Vorgabe erarbeitet werden, dass im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 BHO zum Abgleich der beiden **Beschaffungsvarianten** konventioneller öffentlicher Beschaffung und öffentlich privater Partnerschaft der Lebenszyklusansatz und der Zeitfaktor zu berücksichtigen sind und nicht einseitig nur auf die anfänglichen Erstellungskosten abgestellt wird. Neben den unmittelbaren Kosten für Bau und Finanzierung sollten in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auch die Kosten für **Planung, Betrieb, Erhaltung sowie der volkswirtschaftliche Nutzen** berücksichtigt werden. Dies fehlt bislang völlig und es wurden vielfach konventionelle Beschaffungslösungen der Umsetzung im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft – allein mit dem Verweis auf günstige Finanzierungsmöglichkeiten des Bundes – vorgezogen (Legislaturperiodendenken anstatt Lebenszyklusansatz). Hintergrund für die Berücksichtigung des Zeitfaktors ist, dass durch die größere Prozesseffizienz und -disziplin bei Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP) eine schnellere Bereitstellung von nachhaltiger Infrastruktur ermöglicht wird,

wodurch gesamtgesellschaftliche Kosten für nachfolgende Generationen niedriger ausfallen.

Kooperationsmodelle zwischen privaten Partnern und der öffentlichen Hand sind als Beschaffungs- und Realisierungskonzept für öffentliche Infrastrukturvorhaben erprobt und etabliert und könnten ohne unmittelbare fiskalische Belastung privates Kapital und zusätzliches Know-how für die öffentliche Aufgabenerfüllung mobilisieren.

Neben einer objektiven Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Auswahl einer sachgerechten Beschaffungsvariante, sind für die Versicherungswirtschaft als langfristig orientierter Investor die Planbarkeit und Verlässlichkeit der rechtlichen Vorgaben und Investitionsbedingungen/-anreize über die gesamte Laufzeit der Infrastruktur von großer Bedeutung, um das Risiko und die Wirtschaftlichkeit umfassend einschätzen zu können. Rückwirkende Änderungen der Rahmenbedingungen sind kontraproduktiv und sollten unbedingt vermieden werden.

### **Weiterentwicklung des Einsatzes von Förder- und Garantieinstrumenten für nachhaltige (Netz-)Infrastrukturen mit technologischen oder wirtschaftlichen Risiken**

Es sollten die bestehenden Rechtsrahmen und gesetzlichen Fördervorgaben für Investitionen in nachhaltige Infrastrukturen mit technologischen oder wirtschaftlichen Risiken in Deutschland überprüft und effizienter auf die Ermöglichung privater Finanzierungen ausgerichtet werden. Dies betrifft insbesondere die rechtlichen Vorgaben für Förder- und Garantieinstrumente im Bereich Netzinfrastruktur wie Strom-, H2Gas- und Wärmenetze sowie der Finanzierung neuer und innovativer Technologien wie Wasserstoff oder Batteriespeicher.

Öffentliche Garantieinstrumente können durch eine Verbesserung der Kreditqualität, insbesondere bei den öffentlichen bzw. kommunalen Unternehmen (Credit Enhancements), einige der mit Infrastrukturprojekten verbundenen Risiken für Emittenten schwächerer Bonität bzw. bei hohen technologischen Risiken absorbieren. Dadurch könnte bei nicht ausreichender Finanzkraft des Vertragspartners (z. B. des Netzbetreibers, der Kommune) die für Investoren erforderliche Kreditqualität in den Investmentgrade-Bereich gebracht werden. Denkbar wären unter anderem neue Garantiestrukturen des Bundes, angelehnt an das europäische InvestEU-Programm für zugrunde liegende grüne Assets. Die Förderstrukturen sollten darauf abzielen, dass private Investitionen in nachhaltige Infrastrukturprojekte ermöglicht werden, die ohne öffentliche Förder- und Garantieinstrumente nicht realisiert werden könnten.

Berlin, den 24. September 2025